

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 442.

(Nr. 2264.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. August 1895.

Die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 354 und 355) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 30. August 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2265.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 5. September 1895.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), sind unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Berichtigungen mit sofortiger Gültigkeit vorzunehmen:

a. Die Eisenbahnen unter den Nummern 21, 23 und 30 erhalten folgende neue Benennungen:

21. Rybinsker (anstatt Rybinsk-Bologoe) Eisenbahn.

23. Moskau-Jaroslavl-Archangel (anstatt Moskau-Jaroslavl-Kostroma) Eisenbahn.

30. Moskau-Kiew-Woronesch (anstatt Kiew-Woronesch) Eisenbahn.

b. Die Schuja-Iwanowo Eisenbahn (Nr. 22) und die schmalspurige Eisenbahn von Nowgorod (Nr. 36) sind als besondere Unternehmungen zu streichen, nachdem sie in den Betrieb anderer Gesellschaften (Nr. 21 und 23 der Liste) übergegangen sind.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2266.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) befinne ich:

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg wird vom 16. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 8. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.